

.
Der zweite, weit schwerwiegendere Anklagepunkt befaßte sich mit einer Urlaubsreise nach Jugoslawien, die am 14. September 1961 zur Festnahme des Rechtsanwaltes führte. Folgende Handlung war vorausgegangen, vom Verteidiger mit „einem unüberlegten Schritt infolge Kurzschlußhandlung“ interpretiert. Der Angeklagte hatte nach Beendigung seines Urlaubs in Jugoslawien auf dem Flugplatz in Belgrad erklärt, daß er nicht in die DDR zurückfliegen wolle. K. bemerkte dazu, sich in den letzten Tagen seines Urlaubs „verfolgt“ gefühlt zu haben — „auch früher sei das schon vorgekommen“ — und versuchte damit seine Handlungsweise zu begründen.

Wie aber kann sich jemand verfolgt fühlen, der keine strafbare Handlung begangen oder sich vorgenommen hat, wo bleibt hier das Vertrauen zu unserem Staat und seiner Rechtsprechung?

Dazu der Staatsanwalt: „Sie wollten damit sagen, daß Sie um Asyl ^x baten, weil Sie Ihre persönliche Sicherheit nicht gewährleistet sahen. Dazu ist festzustellen, daß aber dann Ihre ideologische Klarheit und Ihr Vertrauen zu unserer Republik nicht so gewesen sein können, wie Sie diese hier hinstellen versuchen. Denn Sie müßten wissen, daß bei uns niemand zu Unrecht verhaftet wird.“

.
über das Urteil, zu dem der Staatsanwalt zwei Jahre Gefängnis beantragte — der Verteidiger plädierte auf teilweise Bewährung —, berichten wir in unserer nächsten Ausgabe.

Rechtskräftig

Das Oberste Gericht der DDR hat die Berufung gegen das gegen den ehemaligen Rechtsanwalt K. ausgesprochene Urteil als offensichtlich unbegründet verworfen. Das auf zwei Jahre Gefängnis lautende Urteil ist damit rechtskräftig geworden.

